SAFECOMBAT

Kofinanziert von der Europäischen Union



SCHUTZKODEX

Definitionen & Referenzen

SPORT EVOLUTION ALLIANCE

Sport Innovation Hub

THOMAS MORE UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

WAKO EUROPE

1. Rahmenbedingungen, die unserem Kodex zugrunde liegen

Dieser Schutzkodex basiert auf international anerkannten Rechtsrahmen. Dazu gehören die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948), die UN-Kinderrechtskonvention (1989) und die Konvention von Lanzarote (2007).

Der Kodex orientiert sich zudem an von Expert:innen entwickelten Standards, wie das Konsenspapier des Internationalen Olympischen Komitees zu Belästigung und Missbrauch (nicht-unfallbedingter Gewalt) im Sport (2016) und das Konsenspapier des Internationalen Olympischen Komitees zu zwischenmenschlicher Gewalt und Kinderschutz im Sport (2024). Dadurch wird die Übereinstimmung mit internationalen Standards zum Schutz von Teilnehmenden an Kampfsportarten und Kampfkünsten gewährleistet.

2. Grundsatzerklärung

Dieser Kodex dient der Gewährleistung eines sicheren Sportumfelds, in dem alle Beteiligten die Vorteile von Kampfsportarten und Kampfkünsten in vollem Umfang, sicher, würdevoll und respektvoll genießen können. Er basiert auf dem Verständnis, dass der Schutz aller eine gemeinsame Verantwortung ist.

Vereine und Schulen, die diesen Kodex annehmen, verpflichten sich zu Folgendem:

a. Förderung eines psychisch und physisch sicheren Sportumfelds, frei von Missbrauch, Vernachlässigung und Diskriminierung.
b. Erkennen, Verhindern und Bekämpfen von zwischenmenschlicher Gewalt (physisch, sexualisiert, psychisch), Mobbing und diskriminierenden Praktiken, einschließlich solcher, die auf Geschlecht, Religion, ethnischer Zugehörigkeit, Alter oder Behinderung beruhen.
c. Gewährleistung angemessener Gesundheits- und Sicherheitsmaßnahmen, einschließlich der Förderung sicherer Gewichtsreduktionspraktiken, des adäquaten Managements von Verletzungen und Gehirnerschütterungen unter ärztlicher Aufsicht sowie der Sicherstellung des Zugangs zu qualifizierten Fachkräften. Dies umfasst obligatorische Erste-Hilfe-Schulungen für alle Trainer:innen und die ständige Verfügbarkeit von Erste-Hilfe-Kästen in den Trainings- und Wettkampfstätten.
d. Anpassung von Ausrüstung, Betreuung und Trainingsmethoden an das Entwicklungsalter und die spezifischen Bedürfnisse der Teilnehmenden.
e. Führen genauer Verletzungshistorien für jede:n





Teilnehmer:in, um Prävention, eine sichere Rückkehr zum Sport und ein evidenzbasiertes Gesundheitsmanagement zu unterstützen. Die Aufzeichnungen sollten die Identifikationsdaten der Teilnehmenden sowie Art, Ort und Ursache der Verletzung enthalten. Es wird dringend empfohlen, die ergriffenen Sofortmaßnahmen, die Dauer der Abwesenheit und das angewandte Rehabilitationsprotokoll zu dokumentieren.

f. Ermutigung zur Meldung von Gefährdungssituationen und zur Übermittlung von Feedback der Teilnehmenden über vertrauliche Kanäle sowie Gewährleistung einer transparenten Bearbeitung dieser Anliegen.

3. Anwendungsbereich

Dieser Kodex gilt für alle Personen und Gruppen, die an den Aktivitäten des Vereins oder der Schule beteiligt oder mit ihnen verbunden sind. Dies umfasst Trainer:innen, Sportler:innen, Betreuer:innen, Unterstützer:innen, Kampfrichter:innen, Verwaltungspersonal, Personen in Führungspositionen, Freiwillige, Pädagog:innen, medizinisches Fachpersonal sowie alle Dritten, die vorübergehend an Veranstaltungen, Wettkämpfen oder anderen vereins-/schulbezogenen Aktivitäten beteiligt sind. Alle von diesem Kodex erfassten Personen sind verpflichtet, dessen Grundsätze zu wahren und die darin festgelegten Schutzstandards einzuhalten.

4. Verhaltenskodex

Während des Trainings, des Wettkampfs und im alltäglichen Umgang müssen alle unter diesen Kodex fallenden Personen Folgendes beachten:

a. Respekt und Schutz: Behandeln Sie jeden Menschen mit Würde, Fairness und Respekt. Beteiligen Sie sich niemals an zwischenmenschlicher Gewalt in jeglicher Form, fördern oder dulden Sie diese nicht.

b. Sicherheit hat Priorität: Stellen Sie das physische und psychische Wohlbefinden der Teilnehmenden über alle anderen Ziele, einschließlich Leistungsziele. Passen Sie Trainingsintensität, Übungen und Kontaktniveau an die individuellen Bedürfnisse und Fähigkeiten der Teilnehmenden an.

c. Angemessene körperliche Grenzen wahren: Sicherstellen, dass jeglicher Körperkontakt notwendig, klar erklärt und auf Einwilligung beruht. Körperkontakt darf nur im öffentlichen Raum und zu legitimen Trainings-, Unterrichts- oder Sicherheitszwecken erfolgen. Die Einwilligung muss im Voraus eingeholt und jede Ablehnung respektiert werden. Techniken sollten nach Möglichkeit verbal oder visuell demonstriert werden, bevor manuelle Korrekturen vorgenommen werden. Ist ein sofortiges Eingreifen erforderlich, um Verletzungen zu verhindern oder die Sicherheit zu gewährleisten, dürfen Trainer:innen ohne vorherige Einwilligung eingreifen, sofern der Kontakt auf das unbedingt Notwendige beschränkt und den Athlet:innen anschließend erklärt wird.

d. Inklusion fördern: Schaffen Sie ein offenes und inklusives Umfeld, frei von Vorurteilen und Ausgrenzung. Diskriminierende Sprache und Verhaltensweisen werden nicht toleriert.

e. Sicherheitsmaßnahmen einhalten: Befolgen Sie die Sicherheitsvorkehrungen, einschließlich der Protokolle für Gehirnerschütterungen, Verletzungsmanagement und verantwortungsvolles Gewichtsreduktionstraining. Setzen Sie Teilnehmende niemals unter Druck, zu trainieren, Sparring/Randori zu machen oder an Wettkämpfen teilzunehmen, wenn sie verletzt, krank oder in einem unsicheren Zustand sind.

f. Melden Sie Bedenken: Melden Sie jegliche Bedenken hinsichtlich des Gewaltschutzes oder Verstöße umgehend über die entsprechenden Kanäle. Versuchen Sie nicht, schwerwiegende Vorfälle allein zu bewältigen.

g. Gehen Sie mit gutem Beispiel voran: Zeigen Sie Integrität, Verantwortungsbewusstsein und positives Verhalten.

5. Weiterbildung

Zur Unterstützung der Umsetzung dieses Kodex wird im Anschluss an seine Veröffentlichung ein Massive Open Online Course (MOOC) angeboten. Ziel ist es, Wissen zum Thema Gewaltschutz in Kampfsportarten und Kampfkünsten zu vermitteln. Alle Trainer:innen, Verwaltungsmitarbeiter:innen, Präventions- und Schutzbeauftragten und Führungskräfte müssen den MOOC absolvieren und an regelmäßigen Schulungen dazu teilnehmen.
Die Teilnahme am MOOC ist zwar für Trainer:innen, Verwaltungspersonal, Präventions- und Schutzbeauftragte und Führungskräfte verpflichtend, steht aber allen Beteiligten offen, darunter Athlet:innen, Betreuer:innen und Freiwillige. Dies gewährleistet ein gemeinsames Verständnis von Verantwortlichkeiten, Standards und sicheren Praktiken in der gesamten Kampfsport-Community. Zusätzlich zum MOOC werden Vereine und Schulen ermutigt, die Aufklärung innerhalb ihrer Organisation durch eine Informationsveranstaltung pro Jahr zu einem Gewaltschutzthema (körperliche Gewalt, psychische Gewalt, sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung, Gehirnerschütterung, Gewichtsmanagement) zu fördern.



6. Ärztliches Attest für die Teilnehmenden

AAlle Teilnehmenden, die trainieren und/oder an ettkämpfen teilnehmen, müssen ein gültiges ärztliches Attest vorlegen, das ihre Teilnahmeberechtigung an Kampfsportarten und Kampfkünsten bestätigt. Diese ärztliche Untersuchung muss vor Beginn des Trainings oder Wettkampfs im Verein/in der Schule abgeschlossen und jährlich erneuert werden.
Alle Teilnehmenden an Trainings und/oder Wettkämpfen im Rahmen von Kampfsport-Aktivitäten müssen über eine gültige nationale Krankenversicherung verfügen. Vereine und Schulen sind dafür verantwortlich, allen Teilnehmenden die Anforderungen und Verfahren der nationalen Krankenversicherung klar zu vermitteln.
Das ärztliche Attest und die Krankenversicherung ergänzen, ersetzen aber nicht die Verantwortung von Vereinen, Schulen, Trainer:innen und Veranstalter:innen, für sichere Umgebungen zu sorgen und alle Schutzmaßnahmen einzuhalten.

7. Sichere Rekrutierung

Um höchste Sicherheitsstandards zu gewährleisten, müssen die Rekrutierung und Auswahl von Trainer:innen, Verwaltungs- und Führungspersonal, Kampfrichter:innen und Freiwilligen strengen Verfahren folgen, die alle Beteiligten schützen und die Integrität des sportlichen Umfelds sicherstellen sollen.
Alle potenziellen Trainer:innen, Mitarbeiter:innen, Führungskräfte und Freiwilligen müssen sich vor ihrer Ernennung ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen. Trainer:innen müssen zudem über gültige Trainerlizenzen gemäß den nationalen Anforderungen verfügen.
Darüber hinaus müssen alle Trainer:innen über eine gültige Erste-Hilfe-Zertifizierung verfügen und den zugehörigen Online-Kurs (MOOC) absolvieren. Niemand darf eine Trainerfunktion übernehmen, ohne diese Anforderungen zu erfüllen.

8. Präventions- und Schutz beauftragte

Jeder Verein bzw. jede Schule muss mindestens eine:n Präventions- und Schutzbeauftragte:n benen-

nen, die:der als Hauptansprechpartner:in für alle Gewaltschutzbedenken fungiert und sicherstellt, dass diese umgehend, vertraulich und gemäß den festgelegten Verfahren bearbeitet werden.
Die:Der Präventions- und Schutzbeauftragte ist für die Überwachung der Umsetzung dieses Kodex verantwortlich. Dies umfasst die Gewährleistung, dass alle Mitglieder den Kodex verstehen und befolgen, die Überwachung seiner Anwendung im Alltag sowie die Mitarbeit in der Arbeitsgruppe zur Evaluierung und Überwachung des Kodex (Abschnitt 16).
Die Präventions- und Schutzbeauftragten sind dafür verantwortlich, dass jegliche Verstöße umgehend geahndet werden. Bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen sind angemessene Disziplinar- oder Korrekturmaßnahmen zu ergreifen. Die Präventions- und Schutzbeauftragten müssen über eine entsprechende Schulung und -zertifizierung gemäß dem zu diesem Kodex gehörenden MOOC verfügen und die Meldepflichten, Weiterleitungswege und relevanten Rechtsrahmen genau kennen. Sie sind außerdem dafür verantwortlich, eine Sicherheitskultur zu fördern, Bildungsinitiativen zu unterstützen und die Einhaltung der Gewaltschutzstandards sicherzustellen.
Für größere Vereine und Schulen wird ein Schutzteam empfohlen, um eine angemessene Abdeckung und Erreichbarkeit zu gewährleisten.

9. Multidisziplinäres Team

Neben einer:m Präventions- und Schutzbeauftragten sollte jeder Verein bzw. jede Schule Zugang zu einem multidisziplinären Team haben, das die Gesundheit, Sicherheit und das Wohlbefinden aller Teilnehmenden unterstützt. Dieses Team sollte mindestens folgende Mitglieder umfassen:

a. Eine:n Arzt:Ärztin oder Physiotherapeut:in zur Verletzungsprävention und -behandlung.
b. Eine:n Spezialist:in für Gehirnerschütterungen oder eine qualifizierte medizinische Fachkraft.
c. Eine:n Sportpsycholog:in oder eine Fachkraft für psychische Gesundheit.
d. Ein:e Ernährungsberater:in oder Diätolog:in für ein gesundes Gewichtsmanagement.

Dieses Team bildet das Unterstützungssystem des Vereins/der Schule und hilft Trainer:innen, Gewaltschutzrisiken, einschließlich zwischenmenschlicher Gewalt und gesundheitlicher Probleme, zu erkennen, zu beheben und zu managen. Die Kontaktdaten (Name, Funktion und Anschrift) der Fachkräfte im multidisziplinären Team sollten allen Teilnehmenden zugänglich sein.

10. Meldekanäle

Alle Gefährdungssituationen können von betroffenen Personen oder von Hinweisgebenden über klare und leicht zugängliche Kanäle gemeldet werden, die eine vertrauliche und anonyme Meldung ermöglichen. Vereine und Schulen müssen mehrere Meldeoptionen anbieten (z. B. eine spezielle Telefonnummer, ein Online-Formular, E-Mail oder die persönliche Meldung an die Präventions- und Schutzbeauftragten), damit Meldungen sicher erfolgen können, auch wenn der mutmaßliche Täter eine Autoritätsperson innerhalb des Vereins oder der Schule ist.
Die meldende Person muss klare Informationen über den Ablauf, die voraussichtlichen nächsten Schritte und die verfügbare Unterstützung (z. B. Zugang zu Hilfstelefonen oder Opferhilfsorganisationen sowie Kontakt zu Psycholog:innen) erhalten und sollte, soweit möglich, unter Berücksichtigung der Vertraulichkeits- und Datenschutzbestimmungen über den Fortgang des Falles informiert werden.
Jeder Bericht muss innerhalb von 48 Stunden bestätigt und geprüft werden. Kann der Fall nicht sicher oder fair vom Verein oder der Schule bearbeitet werden – beispielsweise, wenn die Vereins- oder Schulleitung involviert ist oder ein Interessenkonflikt besteht –, muss er an eine externe Stelle weitergeleitet werden, etwa an den:die Präventions- und Schutzbeauftragte:n des nationalen Verbandes, eine unabhängige Gewaltschutzorganisation oder zuständige Behörden (z. B. Jugendamt oder Polizei).

11. Whistleblower

Hinweisgebende sollten vor Vergeltungsmaßnahmen geschützt werden, darunter Entlassung, Einschüchterung, Belästigung oder jegliche Benachteiligung aufgrund ihrer Offenlegung. Meldungen können vertraulich oder anonym über die vorgesehenen Meldewege erfolgen und werden umgehend und fair bearbeitet.

12. Wettbewerbe und sonstige Veranstaltungen

Wettbewerbe müssen gemäß klarer Präventions- und Schutzprotokolle geplant und durchgeführt werden.
Dazu gehören:

- Sichere und geeignete Einrichtungen.
- Anwesenheit eines:r Präventions- und Schutzbeauftragten.
- Vorhandene medizinische Notfall- und Rettungsmaßnahmen.

Im Falle von Reisen zu Wettbewerben oder anderen Veranstaltungen oder Aktivitäten von Kampfsportarten und Kampfkünsten sollten folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- Eine Vertrauensperson sollte im Voraus benannt werden. Diese Aufgabe sollte nach Möglichkeit vom:von der Präventions- und Schutzbeauftragten des Vereins, der Schule oder des Verbandes übernommen werden. Name, Funktion und Kontaktdaten der benannten Vertrauensperson sollten den Teilnehmenden und deren Erziehungsberechtigten mitgeteilt werden. Die Erziehungsberechtigten müssen der Übernahme dieser Aufgabe durch die benannte Vertrauens-

person ausdrücklich zustimmen.
- Die Unterbringungsmodalitäten sollten den Teilnehmenden und ihren Betreuungspersonen im Voraus mitgeteilt werden.
- Betreuungspersonen und Teilnehmende müssen detaillierte Informationen zu Unterkunft, Reiseplanung, Betreuungsstrukturen, Tagesablauf, Treffpunkten und Ansprechpartnern vor Ort erhalten. Änderungen sind umgehend mitzuteilen.
- Absehbare Einzelgespräche zwischen Kindern und Erwachsenen sollten im Voraus angekündigt und von der Betreuungsperson ausdrücklich genehmigt werden. Diese Gespräche sollten nach Möglichkeit in offenen und einsehbaren Räumen stattfinden.
- Kinder dürfen nicht mit Erwachsenen in einem Zimmer übernachten, es sei denn, es handelt sich um ihre:n Erziehungsberechtigten.

13. Richtlinien für Foto- und Filmaufnahmen

Zum Schutz aller Teilnehmenden sind Foto- und Videoaufnahmen bei Trainingseinheiten und Wettkämpfen nur mit vorheriger Zustimmung des Vereins oder der Schule und des:der Teilnehmer:in bzw. im Falle von Kindern mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten gestattet.

14. Überweisung

Vereine und Schulen sind verpflichtet, Meldungen über Gefährdungssituationen klar, sicher und vertraulich zu erfassen und zu dokumentieren und gegebenenfalls Fälle unverzüglich an die zuständigen Behörden weiterzuleiten. Alle erfassten Informationen müssen den Bestimmungen der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) entsprechen. Vereine und Schulen sind nicht für die Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen zuständig, müssen aber sicherstellen, dass Meldungen gegebenenfalls an die zuständige Stelle weitergeleitet werden.

Jede Ebene – Verein, Schule, Verband und nationale Behörde – muss ihre jeweilige Rolle im Meldeverfahren erfüllen, um sicherzustellen, dass Fälle umgehend und angemessen bearbeitet werden. Schwerwiegende Bedenken, einschließlich jeglicher Form von Missbrauch, Vernachlässigung oder kriminellem Verhalten, müssen unverzüglich an die nationalen Kinder- und Gewaltschutzbehörden und/oder die Strafverfolgungsbehörden gemeldet werden. Vereine und Schulen müssen zudem gewährleisten, dass die von einer Meldung betroffenen Personen während des gesamten Prozesses unterstützt werden und dass die Vertraulichkeit und die Datenschutzstandards jederzeit gewahrt bleiben.

15. Sanktionen und Disziplinarmaßnahmen

Unangemessenes, missbräuchliches oder illegales Verhalten wird gemäß den jeweiligen nationalen Gesetzen und Bestimmungen geahndet. Strafrechtliche oder gerichtliche Verfahren sind von internen Schutz- oder Disziplinarmaßnahmen zu unterscheiden und ersetzen diese nicht. Vereine und Schulen sind verpflichtet, auf Anfrage uneingeschränkt mit den zuständigen Behörden zusammenzuarbeiten und relevante Informationen, Dokumente oder Aufzeichnungen gemäß den nationalen Datenschutz- und Vertraulichkeitsbestimmungen bereitzustellen.

Sollte dies zum Schutz der Teilnehmenden erforderlich sein, kann ein Verein/eine Schule oder ein Verband während laufender Gerichtsverfahren Disziplinarmaßnahmen wie die Einschränkung von Aufgaben, die vorübergehende Suspendierung oder den Ausschluss ergreifen.

Bei Verhaltensweisen, die zwar nicht unter die gesetzlichen Bestimmungen fallen, aber gegen diesen Kodex verstoßen, können Vereine und Schulen gemäß ihren internen Verfahren interne Disziplinarmaßnahmen ergreifen oder, falls keine internen Verfahren existieren, den Fall an den zuständigen Verband weiterleiten. Diese Maßnahmen können je nach Schwere und Häufigkeit des Fehlverhaltens mündliche oder schriftliche Verwarnungen, eine vorübergehende Suspendierung oder einen dauerhaften Ausschluss aus dem Verein oder der Schule umfassen.

Alle Disziplinarmaßnahmen müssen verhältnismäßig, transparent und dokumentiert sein, mit dem vorrangigen Ziel, ein sicheres, respektvolles und unterstützendes Sportumfeld für alle zu gewährleisten.

Die Person, gegen die Bedenken erhoben werden, sollte über die Vorwürfe informiert werden und die Möglichkeit erhalten, innerhalb von 10 Tagen nach der Benachrichtigung eine Stellungnahme beim zuständigen Verein/der Schule oder dem Verband einzureichen.

Sobald der Fall bearbeitet wurde, müssen die Person, die die Bedenken geäußert hat, und/oder die betroffene Person über die ergriffenen Maßnahmen informiert werden.

16. Monitoring und Evaluierung

Die Umsetzung des Gewaltschutz-Kodex muss regelmäßig überwacht und überprüft werden, um seine Wirksamkeit und Relevanz sicherzustellen. Vereine und Schulen müssen klare Mechanismen einrichten, um die Einhaltung dieses Gewaltschutz-Kodex fortlaufend zu überwachen. Die Überwachung sollte proaktiv erfolgen und nicht nur auf Vorfälle reagieren. Dies kann Folgendes umfassen:

- Regelmäßige Überprüfung und Dokumentation der obligatorischen Anforderungen, wie z. B. Hintergrundüberprüfungen, Zertifizierungen in Gewaltschutz und Erster Hilfe, Krankenversicherung und Teilnahme an MOOCs.
- Zweijährliche interne Überprüfungen, um sicherzustellen, dass Meldewege, Überweisungspfade und die Aufgaben des:der Präventions- und Schutzbeauftragten aktiv sind und ordnungsgemäß funktionieren.

- Anonyme Feedbackkanäle (z. B. Umfragen, Vorschlagsboxen, Online-Formulare), über die Athlet:innen, Betreuer:innen und Mitarbeitende Bedenken oder Beobachtungen zur Umsetzung dieses Kodex äußern können.

Eine formelle Evaluierung sollte mindestens alle zwei Jahre erfolgen, oder früher, wenn schwerwiegende Vorfälle oder regulatorische Änderungen eintreten. Dieser Prozess sollte eine Arbeitsgruppe umfassen, die die Verfahren (z. B. Meldewesen, Weiterleitung, Schulung) überprüft und bewertet, wie gut der Kodex im Verein oder in der Schule umgesetzt wird.

Diese Arbeitsgruppe setzt sich mindestens aus einer/einem Präventions- und Schutzbeauftragten, einer:einem Trainervertreter:in, einer:einem Verwaltungsvertreter:in des Vereins oder der Schule, einer:einem Vertreter:in der Leitung oder der Vereinsführung (z. B. einem Vorstandsmitglied), einer:einem Athletenvertreter:in und gegebenenfalls einer:einem Vertreter:in der Betreuungspersonen zusammen. Soweit möglich, können der Gruppe auch medizinische Fachkräfte, psychologische Fachkräfte und weitere relevante Akteure angehören, um eine multidisziplinäre und fundierte Bewertung der Gewaltschutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Um Transparenz zu gewährleisten, können alle relevanten Interessengruppen (einschließlich Teilnehmende, Trainer:innen, Mitarbeiter:innen, Betreuer:innen, Präventions- und Schutzbeauftragte und Vereins-/Schulleitung) aktiv in die Bewertung und Überwachung des Kodex einbezogen werden.



Definitionen

MDiskriminierung: Diskriminierung ist jede ungerechtfertigte Unterscheidung, Ausgrenzung, Einschränkung oder ungleiche Behandlung einer Person oder Gruppe aufgrund von Merkmalen wie Rasse, ethnischer oder sozialer Herkunft, Nationalität, Geschlechtsidentität, Geschlecht, sexueller Orientierung, Alter, Behinderung, Sprache, Religion oder Weltanschauung, die ihre Würde untergräbt, ein feindseliges Umfeld schafft oder ihren gleichberechtigten Zugang zur Teilnahme, zu Möglichkeiten oder zum Genuss von Kampfsportarten und Kampfkünsten beeinträchtigt (Gasparini & Talleu, 2010; Katsarova, 2021).

Gewalt: Der absichtliche Einsatz von physischer Kraft oder Macht, sei es angedroht oder tatsächlich, gegen sich selbst, eine andere Person oder gegen eine Gruppe oder Gemeinschaft, der entweder zu Verletzungen, Tod, psychischem Schaden, Entwicklungsstörungen oder Entbehrungen führt oder mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu führen wird (Tuakli-Wosornu et al., 2024).

Grooming: Grooming ist der Prozess, bei dem das Vertrauen eines potenziellen Opfers durch Ausnutzung seiner Interessen oder Bedürfnisse gewonnen wird, um zwischenmenschliche Grenzen systematisch zu manipulieren und abzubauen, Gelegenheiten für sexuellen Missbrauch zu schaffen, Widerstand zu verringern und eine Offenbarung zu verhindern (Mountjoy et al., 2022).

Hinweisgeber: Ein Hinweisgeber ist jede Person, die in gutem Glauben Informationen über Fehlverhalten, Verfehlungen oder Gefährdungen des Kinder- und Gewaltschutzes meldet, von denen sie Kenntnis hat oder die sie begründet vermutet.

Interpersonelle Gewalt: Interpersonelle Gewalt umfasst den vorsätzlichen Einsatz von physischer Kraft oder Macht, einschließlich Verhaltensweisen, die als Missbrauch beschrieben werden, gegen andere Personen durch eine Einzelperson oder eine Gruppe von Personen. Sie kann online stattfinden, von verschiedenen Akteuren verübt werden und unterschiedliche Formen annehmen (Tuakli-Wosornu et al., 2024).

Kind: Alle Personen unter 18 Jahren (Vereinte Nationen, 1989; Europarat, 2007; Mountjoy et al., 2016).

Kindesmisshandlung: Kindesmisshandlung umfasst alle Formen körperlicher und/oder seelischer Misshandlung, sexuellen Missbrauchs, Vernachlässigung oder fahrlässiger Behandlung oder kommerzieller oder anderer Ausbeutung, die zu einem tatsächlichen oder potenziellen Schaden für die Gesundheit, das Überleben, die Entwicklung oder die Würde des Kindes führen (Tuakli-Wosornu et al., 2024).

Körperliche Gewalt: Körperliche Gewalt ist eine Handlung, die darauf abzielt, Schmerzen und/oder körperliche Verletzungen zu verursachen oder zu verursachen, und umfasst Schlagen, Verbrennen, Treten, Boxen, Beißen, Verstümmeln oder Töten oder die Verwendung von Gegenständen oder Waffen (Tuakli-Wosornu et al., 2024).

Mobbing: Mobbing (oder Cybermobbing, wenn es online stattfindet) ist unerwünschtes, wiederholtes und vorsätzliches, aggressives Verhalten, meist unter Gleichaltrigen, und kann ein tatsächliches oder vermeintliches Machtungleichgewicht beinhalten. Mobbing kann Handlungen wie Drohungen, das Verbreiten von Gerüchten, körperliche oder verbale Angriffe und den bewussten Ausschluss einer Person umfassen (Mountjoy et al., 2016; Nery et al., 2020).

Psychische Gewalt: Psychische Gewalt umfasst den regelmäßigen und vorsätzlichen Einsatz von Worten und nicht-körperlichen Handlungen mit dem Ziel, eine Person psychisch und emotional zu manipulieren, zu verletzen, zu belästigen, zu schwächen oder einzuschüchtern; und/oder die Gedanken und Handlungen einer Person im Alltag zu verzerren, zu verwirren oder zu beeinflussen, ihr Selbstbild zu verändern und ihr Wohlbefinden zu beeinträchtigen. Im Sport kann sie auch in Form von nicht-körperlichen Handlungen auftreten, die den Teilnehmenden physischen oder psychischen Schaden zufügen. Psychische Gewalt kann online und offline in verschiedenen Formen vorkommen (Tuakli-Wosornu et al., 2024).

Schutzmaßnahmen: Alle proaktiven Maßnahmen zur Prävention und angemessenen Reaktion auf Belästigung und Missbrauch im Sport sowie die Förderung ganzheitlicher Ansätze für das Wohlbefinden der Teilnehmenden (Tuakli-Wosornu et al., 2024). Diese Maßnahmen können Meldewege, klare Verhaltensregeln, sichere Rekrutierungsverfahren, Schulungen und Weiterbildungen zum Thema Schutzmaßnahmen, Protokolle für den Umgang mit Verletzungen und Gehirnerschütterungen sowie leicht zugängliche Unterstützungssysteme für Teilnehmende umfassen.

Sicherer Sport: Ein physisch und psychisch sicheres und unterstützendes sportliches Umfeld, in dem die Teilnehmenden sich optimal entwickeln und die Vorteile der Sportteilnahme voll ausschöpfen können (Tuakli-Wosornu et al., 2024).

Sexualisierte Gewalt: Jede unerwünschte sexuelle Handlung, jeder Versuch einer unerwünschten sexuellen Handlung, unerwünschte sexuelle Kommentare oder Annäherungsversuche sowie Handlungen im Zusammenhang mit Menschenhandel oder sonstige Handlungen, die sich unter Anwendung von Zwang gegen die Sexualität einer Person richten, unabhängig von der Beziehung der Person zum Opfer und in jedem Umfeld, einschließlich, aber nicht beschränkt auf das häusliche und berufliche Umfeld. Die verschiedenen Formen sexualisierter Gewalt können sowohl online als auch persönlich stattfinden (Tuakli-Wosornu et al., 2024).

Teilnehmende: Alle, die an Kampfsport- und Kampfkunstaktivitäten auf jeglichem Niveau teilnehmen.

Unangemessener Körperkontakt: Unangemessener Körperkontakt bezeichnet jeglichen unnötigen, nicht lehrreichen, übermäßigen, nicht einvernehmlichen oder gegen die Regeln für sicheres und professionelles Verhalten im Kampfsport und in den Kampfkünsten verstoßenden Körperkontakt. Ein solcher Kontakt ist unangemessen, wenn er keinen klaren und legitimen Zweck im Zusammenhang mit Lehre, Sicherheit oder Leistung hat; persönliche Grenzen verletzt; Machtungleichgewichte ausnutzt; trotz Anzeichen von Unbehagen andauert; in privaten oder intransparenten Umgebungen stattfindet; oder sexualisiertes, intimes, kontrollierendes oder zwanghaftes Verhalten beinhaltet. Ausgenommen von dieser Definition ist klar definierter, professionell akzeptierter Körperkontakt, der für Lehre, Korrektur von Fertigkeiten, Sicherheit oder angemessene Feierlichkeiten notwendig ist, sofern er offen, respektvoll und unter Berücksichtigung der Würde und des Wohlbefindens der Teilnehmenden durchgeführt wird.

Vernachlässigung: Vernachlässigung umfasst das Versäumnis, einen angemessenen Standard an Aufsicht und Unterstützung sowie die notwendige Infrastruktur bereitzustellen, sodass die Gesundheit oder Entwicklung der Teilnehmenden erheblich beeinträchtigt oder ernsthaft gefährdet wird. Ein:e Teilnehmer:Teilnehmende wird vernachlässigt, wenn er:sie sich selbst überlassen oder im Stich gelassen wird (Tuakli-Wosornu et al., 2024).



Referenzen

Gasparini, W. & Talleu, C. (2010). Sport and discrimination in Europe
The Perspectives of Young European Research Workers and Journalists. Council of Europe.
https://rm.coe.int/sport-and-discrimination-in-europe-the-perspectives-of-young-european-/1680734be3

Katsarova, I. (2021). Fighting discrimination in sport (EPRS Briefing PE 696.163).
European Parliamentary Research Service, European Parliament.
https://www.europarl.europa.eu/thinktank/en/document/EPRS_BRI(2021)696163

Mountjoy, M., Brackenridge, C., Arrington, M., Blauwet, C., Carska-Sheppard, A., Fasting, K., Kirby, S., Leahy, T., Marks, S., Martin, K., Starr, K., Tiivas, A., & Budgett, R. (2016).
International Olympic Committee consensus statement: harassment and abuse (non-accidental violence) in sport. British journal of sports medicine, 50(17), 1019–1029.
https://doi.org/10.1136/bjsports-2016-096121

Mountjoy, M., Vertommen, T., Denhollander, R., Kennedy, S., & Majoor, R. (2022). Effective engagement of survivors of harassment and abuse in sport in athlete safeguarding initiatives.
A review and a conceptual framework. British journal of sports medicine, 56(4), 232–238.
https://doi.org/10.1136/bjsports-2021-104625

Nery, M., Neto, C., Rosado, A., & Smith, P.K. (2020). *Bullying in Youth Sports Training: New perspectives and practical strategies (1st ed.). Routledge.* *https://doi.org/10.4324/9781315101705*

Tuakli-Wosornu, Y. A., Burrows, K., Fasting, K., Hartill, M., Hodge, K., Kaufman, K., Kavanagh, E., Kirby, S. L., MacLeod, J. G., Mountjoy, M., Parent, S., Tak, M., Vertommen, T., & Rhind, D. J. A. (2024).
IOC consensus statement: Interpersonal violence and safeguarding in sport. British Journal of Sports Medicine, 58(22), 1322–1344.
https://doi.org/10.1136/bjsports-2024-108766

United Nations. (1989).
Convention on the Rights of the Child.
https://www.ohchr.org/en/instruments-mechanisms/instruments/convention-rights-child

Council of Europe. (2007).
Convention on the protection of children against sexual exploitation and sexual abuse (Lanzarote Convention).
https://www.coe.int/en/web/conventions/full-list?module=treaty-detail&treatynum=201


ΕΛΛΑΣ

SAFECOMBAT

Strong in spirit, safe in practice



SPORT EVOLUTION ALLIANCE

Sport Innovation Hub

THOMAS MORE UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

WAKO EUROPE

www.safecombat.eu

Kofinanziert von der Europäischen Union

Gefördert von der Europäischen Union. Die geäußerten Ansichten und Meinungen sind jedoch ausschließlich die der Autoren und spiegeln nicht notwendigerweise die der Europäischen Union oder der Exekutivagentur für Bildung und Kultur (EACEA) wider. Weder die Europäische Union noch die EACEA übernehmen dafür die Verantwortung.

MACH MIT!

SCHLIESS DICH DER BEWEGUNG AN UND WERDE TEIL EINES NACHHALTIGEN WANDELS!

Visit us:

WWW.SAFECOMBAT.EU